

Satzung des Landkreises Prignitz zur Schülerbeförderung

– in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2020, in Kraft ab: 01.01.2021 –

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler
- § 3 Schulweg
- § 4 Beförderungsarten
- § 5 Notwendige Beförderungskosten
- § 6 Belastbarkeitsgrenzen bei Nutzung des ÖPNV
- § 7 Umfang der Beförderung bzw. Erstattung
- § 8 Antragsverfahren
- § 9 Ausgabe von Fahrkarten
- § 10 Ordnungsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38] in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 112 BbgSchulG die Beförderungspflicht, wobei die Beförderung grundsätzlich im Rahmen des ÖPNV erfolgt, und die Erstattungspflicht der notwendigen Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Prignitz von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung gemäß § 15 BbgMeldeG und der besuchten Schule gemäß Abs. 3. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung gemäß § 16 BbgMeldeG maßgebend.
- (2) Zu Schulen außerhalb des Landkreises Prignitz werden grundsätzlich nur notwendige Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.
- (3) Wird eine Schule besucht, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, ist die nächsterreichbare Förderschule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, die nächsterreichbare Oberschule, das nächsterreichbare Gymnasium oder das nächsterreichbare Oberstufenzentrum maßgebend. Die Sekundarstufe I der Gesamtschule wird in dieser Satzung der Oberschule gleichgestellt. Die nächsterreichbare Schule ist die Schule, die mit den geringsten Fahrtkosten erreichbar ist.
- (4) Wird eine andere als die zuständige Grundschule/Berufsschule oder die nächsterreichbare weiterführende Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. Eine Organisation der Beförderung durch den Landkreis erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Verantwortung liegt dann bei den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler/Schülerin selbst. Dieses gilt auch, wenn das staatliche Schulamt den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gem. § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet. Gibt es für einen Wohnort keine zuständige Grundschule, ist die nächsterreichbare maßgebend.
- (5) Der Absatz 4 gilt nicht, wenn der Schüler/die Schülerin dieser Schule zugewiesen worden ist, die nächsterreichbare Schule aus objektiven schulorganisatorischen Gründen nicht aufnahmefähig gewesen ist oder eine Spezialschule oder Spezialklasse gemäß § 8a BbgSchulG besucht wird.
- (6) Wird ein Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt an eine andere Schule überwiesen, werden nur die Fahrtkosten erstattet, die bis zur bisher besuchten Schule anerkannt wurden.

...

§ 2 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gemäß § 1 Abs. 1 bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gegen den Landkreis Prignitz steht Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulen und der Oberstufenzentren/Berufsschulen in öffentlicher Trägerschaft und der Ersatzschulen zu, die im Gebiet des Landkreises Prignitz ihre Wohnung haben.

(2) Von dem Anspruch gemäß Abs. 1 sind ausgeschlossen:

1. Studierende des zweiten Bildungsweges
2. Schülerinnen und Schüler der dualen Ausbildung
3. Schülerinnen und Schüler der Fachschule
4. Schüler und Schülerinnen in Heilberufen und Heilhilfsberufen

§ 3 Schulweg

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg zwischen Wohnung und Schule

1. für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mindestens 2,0 km und
2. für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II mindestens 3,5 km

beträgt.

(2) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers/der Schülerin und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler/der Schülerin im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Prignitz – unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung – die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

(4) Eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten kann bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 2 genannten Grenzen auch dann erfolgen, wenn der Schüler/die Schülerin wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes bzw. Hausarztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer beizubringen.

§ 4 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs.

(2) Ist eine Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 nicht gegeben oder nicht zumutbar, werden notwendige Fahrtkosten für private Beförderungsmittel anerkannt.

(3) In begründeten Fällen kann die Beförderung vom Landkreis Prignitz innerhalb des Landkreises Prignitz

1. durch Sonderformen nach dem PBefG (z. B. Kleinbus, Taxi) oder
2. durch angemietete Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung (z. B. Behindertenbeförderung) übernommen werden.

Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch ein spezielles Beförderungsunternehmen bzw. mit einem besonderen Beförderungsmittel.

(4) Der Abs. 3 gilt entsprechend zu Schulen außerhalb des Landkreises Prignitz, wenn durch das zuständige staatliche Schulamt eine Zuweisung erfolgte.

(5) Begründete Fälle gemäß Abs. 3 und Abs. 4 liegen vor für Schülerinnen und Schüler mit einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung, wenn die Beförderung aufgrund der Behinderung nur mit einem Spezialfahrzeug möglich ist, oder für Schülerinnen und Schüler, deren Personensorgeberechtigte für die Sicherung der Beförderung kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung haben oder in ihrer Berufstätigkeit eingeschränkt werden. Dies ist unter Vorlage entsprechender Dokumente dem im Einzelfall entscheidenden Landkreis Prignitz nachzuweisen.

§ 5 Notwendige Beförderungskosten

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Beförderungstarife einer zumutbaren Verkehrsverbindung.

2. bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der günstigste Fahrpreis vergleichbarer öffentlicher Verkehrsmittel.

3. bei Fahrten zwischen der Wohnung und einem Wohnheim grundsätzlich der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt.

4. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim und der Berufsschule grundsätzlich der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels.

5. Bei Benutzung von privaten Beförderungsmitteln kann - abweichend von den Nummern 1 bis 4 - im Einzelfall die Erstattung einer Wegstreckenentschädigung erfolgen:

- Pkw: 0,25 €/km
Mitnahme von Personen: 0,05 €/km und Person
- Moped/Motorrad: 0,15 €/km
Mitnahme von Personen: 0,05 €/km und Person
- Fahrrad: 0,05 €/km

(2) Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen nicht zu den notwendigen Fahrtkosten.

§ 6 Belastbarkeitsgrenzen bei Nutzung des ÖPNV

(1) Die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 4 Abs. 1 ist abhängig von der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Wegezeiten und Wartezeiten täglich nicht überschritten werden:

1. für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung und einer Wartezeit von 30 Minuten in eine Richtung,

2. für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung und einer Wartezeit von 30 Minuten in eine Richtung,

3. für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung. Eine Wartezeit in der Sekundarstufe II entfällt.

Der reine Schulweg setzt sich aus

- der Zeit von der Wohnung zur Haltestelle am Wohnort,
 - der Fahrtzeit und
 - der Zeit von der Haltestelle am Schulort zur Schule
- zusammen.

Die Wartezeit ist die Zeit- zwischen dem Erreichen der Schule und dem allgemeinen Unterrichtsbeginn bzw.- zwischen dem Unterrichtsende und dem Verlassen der Schule. Als allgemeiner Unterrichtsbeginn gilt die von der Schulkonferenz beschlossene Zeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung notwendiger Fahrtkosten für private Beförderungsmittel besteht, wenn die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle der Wohnung für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe insgesamt mehr als 2 Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3 Kilometer beträgt.

(3) Bei Schülerinnen und Schüler der Förderschulen entscheidet der Landkreis Prignitz, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Entsprechendes gilt für Wartezeiten nach dem allgemeinen Unterrichtsbeginn und vor dem allgemeinen Unterrichtsende.

§ 7 Umfang der Beförderung bzw. Erstattung

(1) Der Anspruch auf Beförderung innerhalb des Landkreises Prignitz bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

(2) Für Fahrten zu Praktika, die in den Bildungsgangverordnungen als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgeschrieben sind, werden bis zu einer Entfernung von 60 km notwendige Fahrtkosten erstattet. Eine Beförderung gemäß § 4 Abs. 3 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule.

(4) Bei Inanspruchnahme der Betreuung nach Unterrichtsende durch einen Hort am Schulort besteht nach Ende der vertraglichen Betreuungszeit kein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, wenn die Betreuungszeit die Abfahrtszeit des Busses nach der 6. Unterrichtsstunde überschreitet. Dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler, denen die Fahrtkosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erstattet werden, lediglich ein später abfahrendes Verkehrsmittel zum gleichen Tarif nutzen.

(5) Wird der Anspruch auf Erstattung von notwendigen Fahrtkosten gemäß § 2 (1) von der Wohnung im Landkreis nicht wahrgenommen, kann in begründeten Fällen die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten in maximal gleicher Höhe von bzw. zu einem anderen Aufenthaltsort im Landkreis vorgenommen werden. Begründete Fälle liegen dann vor, wenn die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr an einem anderen Aufenthaltsort im Landkreis erfolgen muss, weil die Fürsorge- und Aufsichtspflicht nicht von den Personensorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Krankheit oder ähnlicher Verhinderungen und nicht von anderen Aufsichtspersonen in der Wohnung wahrgenommen werden kann.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag gemäß Formblatt erstattet. Eine Fahrtkostenerstattung entfällt, wenn dafür ein Schüler-Fahrausweis ausgegeben wird. Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten besteht nach Antragseingang des vollständig ausgefüllten Antrages beim Landkreis Prignitz laut Posteingangsstempel. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin oder der volljährige Schüler /die volljährige Schülerin.

(3) Der Antrag ist für die Dauer eines Schuljahres zu stellen. Abgabetermin für das kommende Schuljahr ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien. Hat der Antragsteller zu vertreten, dass der Schüler-Fahrausweis nicht fristgemäß ausgegeben werden kann, insbesondere, weil er den Antrag erst nach dem Abgabetermin stellt, hat der Antragsteller die ihm zusätzlich entstehenden Fahrtkosten selbst zu tragen. Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers/der Schülerin ändert, der Schüler/die Schülerin die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

(4) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch die Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen. Eine Abrechnung der entstandenen Fahrtkosten erfolgt vierteljährlich. Bei Verlust von Fahrbelegen kann eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgen, wenn der Verlust glaubhaft nachgewiesen wird.

(5) Bei Verlust von Zeitkarten oder Schüler-Fahrausweisen besteht gegenüber dem Landkreis Prignitz kein Ersatzanspruch. Kosten, die durch Gewährung eines Ersatzes zusätzlich entstehen, sind von den Personensorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin oder dem/der volljährigen Schüler/Schülerin zu tragen.

§ 9 Ausgabe von Fahrkarten

Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass vom Landkreis Prignitz Schüler-Fahrausweise innerhalb des Landkreises Prignitz ausgegeben werden, sind diese spätestens am letzten Werktag vor Beginn eines neuen Beförderungszeitraumes durch das beauftragte Verkehrsunternehmen auszugeben. Sonstige Karten (Zeitkarten, Normalfahrschein) für die Beförderung sind ortsüblich zu erwerben.

§ 10 Ordnungsbestimmungen

Während der Beförderung hat sich die Schülerin bzw. der Schüler so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden.

Erfolgt dies nicht, hat der Sorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen oder eine geeignete Person zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann die Schülerin bzw. der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Prignitz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.**

*Die Urfassung der Satzung trat am 22. April 2004 in Kraft.

** Die Satzungsänderung wurde am 09.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz veröffentlicht.